

Beschränkung
des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen
und der Versammlungsfreiheit
vom 17. Oktober 2024, 15:00 Uhr bis zum 18. Oktober 2024, 23:59 Uhr,
in drei begrenzten Bereichen des Bezirks Mitte

Verfügung vom 15. Oktober 2024

Polizei Berlin
Direktion Einsatz/Verkehr

Telefon: 4664-701 164

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Berlin) sowie gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- I.** Der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen sowie die Versammlungsfreiheit werden
- A.** vom 17. Oktober 2024, ab 15:00 Uhr bis zum 18. Oktober 2024, 23:59 Uhr, im Bereich 10785 Berlin Mitte (Tiergarten), begrenzt durch:
- nördlich Lennéstr. zwischen Kemperplatz und Ebertstr., Ebertstr. bis zur Hannah-Ahrendt-Str,
 - östlich Ebertstr. zwischen Hannah-Ahrendt-Str. und Potsdamer Platz, Voßstr. zwischen Hausnummer 21 und Ebertstr., Zugänge zum S- und U-Bahnhof Potsdamer Platz nördlich und südlich am Leipziger Platz, Potsdamer Platz südöstliche Gebäudeflucht bis zur Stresemannstraße
 - südlich entlang der südlichen Gehwegseite Potsdamer Straße vom Leipziger Platz bis Potsdamer Platz 1

- westlich Potsdamer Platz 1 über die Potsdamer Straße hinweg zum Potsdamer Platz 2, Bellevuestraße westliche Gehwegseite bis zum Kemperplatz

B. am 18. Oktober 2024, 05:30 Uhr bis 14:00 Uhr im Bereich 10557 Berlin Mitte (Tiergarten), begrenzt durch:

- nördlich Paulstraße (bis nördliche Häuserflucht Hausnr. 20c),
- nordwestlich Bellevue Ufer bis zur S-Bahntrasse,
- südwestlich Großer Stern (einschließlich der Gehwege),
- südlich Spreeweg und John-Foster-Dulles-Allee einschließlich des vom Spreeweg über die Bellevueallee bis zum Großfürstenplatz verlaufenden Weges durch den Großen Tiergarten,
- östlich John-Foster-Dulles-Allee bis ausschließlich Großfürstenplatz, jeweils einschließlich der Fahrbahnen und Gehwege,

C. am 18. Oktober 2024, ab 05:00 Uhr bis 18:00 Uhr, im Bereich 10557 Berlin Mitte (Tiergarten), begrenzt durch:

- nördlich entlang der Spree Wasserstraße von Bettina-von Arnim Ufer bis Marie-Elisabeth-Lüders-Steg einschließlich der Moltkebrücke, der Gustav-Heinemann-Brücke und der Kronprinzenbrücke,
- nordöstlich entlang des Marie-Elisabeth-Lüders-Steg, in Verlängerung der Otto-von-Bismarck-Allee bis Konrad-Adenauer-Straße (Paul-Löbe-Haus), Paul-Löbe-Allee über Platz der Republik bis Scheidemannstr.,
- südlich entlang der Scheidemannstraße / Platz der Republik, John-Foster-Dulles-Allee bis Bettina-von Arnim Ufer, ausschließlich Fahrbahn,

II. dahingehend beschränkt, dass

A. die Nutzung nur Anrainer/-innen gestattet ist. Als Anrainer/-in anerkannt wird nur, wer durch Vorlage entsprechender Dokumente belegen kann, dass er bzw. sie Nutzungsberechtigte des Bereiches oder eines Gebäudes sind, zum Beispiel Hotelgäste oder Mitarbeitende in einem Büro oder Ladengeschäft. Anderen Personen wird nur in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere bei Notfällen, die Nutzung des Bereichs gewährt.

B. die Nutzung dem Gemeingebrauch öffentlicher Flächen in den bezeichneten Bereichen für öffentliche Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel nicht gestattet ist. Die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel

außerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung in Sicht- und Hörweite sollen davon nicht beeinträchtigt werden und können durch die zuständige Behörde beschränkt werden.

C. das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gem. StVO), Fahrrädern, motorisierten Zweirädern, alle Arten von elektrobetriebenen Fahrzeugen oder mobilen Behältnissen (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) dem Gemeingebrauch öffentlicher Flächen der bezeichneten Bereiche untersagt ist. Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes, sind in den unter I.-II. genannten Zeiträumen vom Gemeingebrauch öffentlicher Flächen der bezeichneten Bereiche zu entfernen.

III. Hiermit werden für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nr. I und II ergebenden Pflichten folgende Zwangsmittel angedroht:

A. Nutzung des bezeichneten Bereichs, ohne Anrainer/-in oder Person zu sein, der wegen eines unabweisbaren Bedarfs die Nutzung des Bereichs gestattet wurde (Nr. II Buchstabe A, B):

Anwendung unmittelbaren Zwangs

B. Abstellen oder nicht fristgerechte Beseitigung von Gegenständen entgegen Nr. II Buchstabe C:

Ersatzvornahme

(Beseitigung der Gegenstände auf Kosten der / des Pflichtigen)

IV. Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Nr. I und II wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Die beigefügten Lagepläne sind Bestandteile dieser Verfügung. Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Lagepläne können bei folgender Polizeidienststelle eingesehen werden:

Abschnitt 28, Alt-Moabit 145, 10557 Berlin

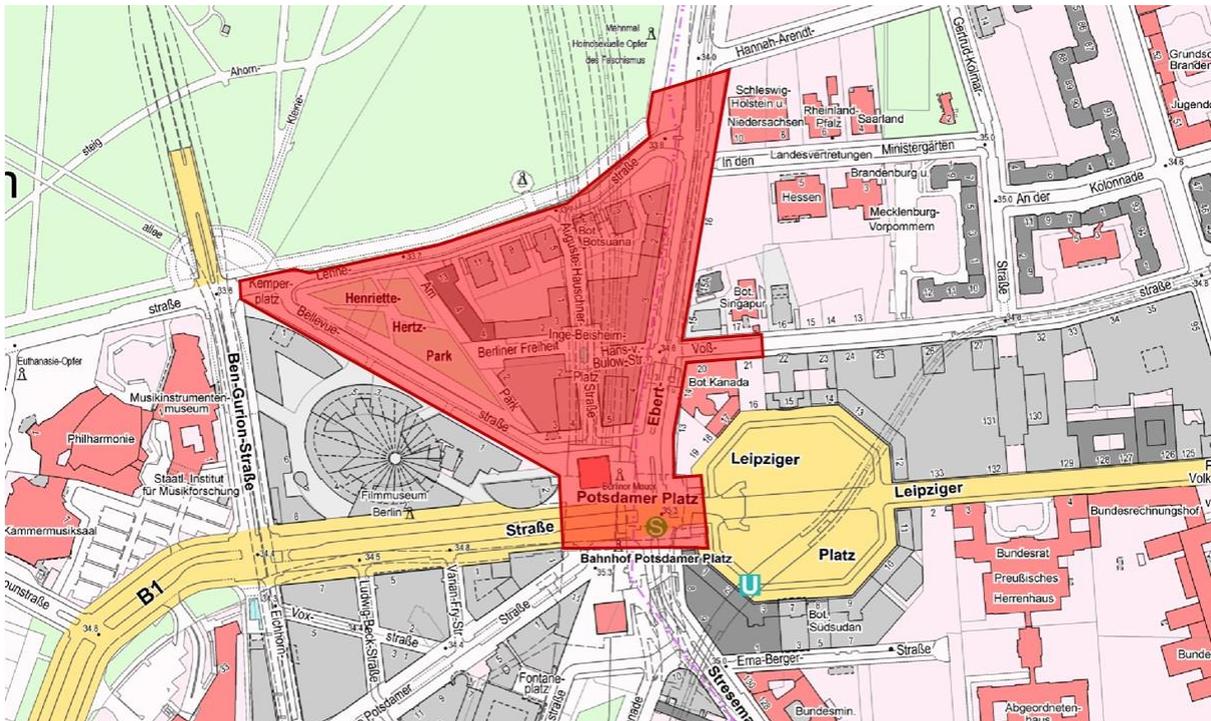
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

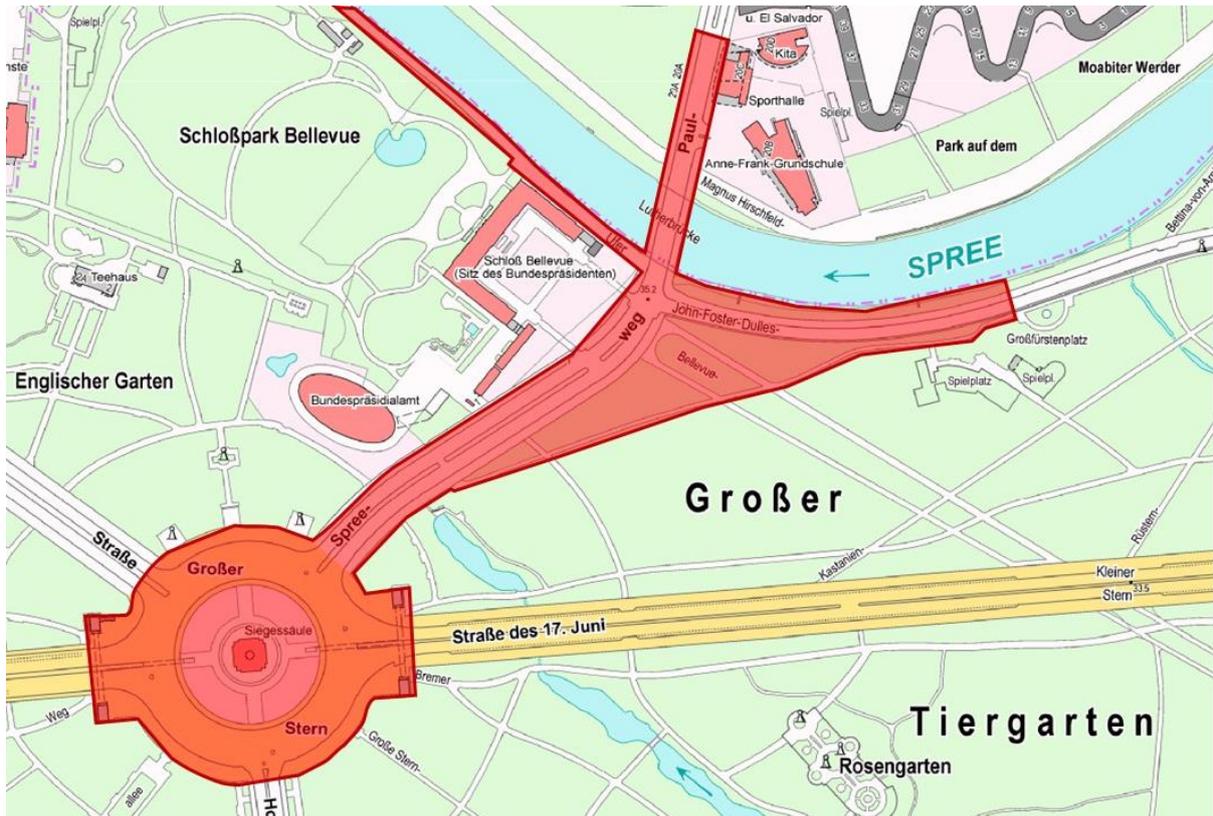
Dieser Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Beigefügte Lagekarten:

Nr. I. A.:



Nr. I. B.:



Nr. I. C.:

